

Ausgangspunkt:

§ 239a StGB schützt aufgrund seiner systematischen Stellung die persönliche Freiheit. Um Inzidentprüfungen zu vermeiden, sollte die räuberische Erpressung – wenn auch nur im Versuch – vorher geprüft werden.

Dabei liegt ein Entführen vor, wenn eine Ortsveränderung des Opfers vorliegt und dieser dadurch in eine hilflose Lage versetzt wird. Schwieriger gestaltet sich die zweite Handlungsvariante. Die Tatmodalität „sichbemächtigen“ liegt vor, wenn physische Herrschaft über das Opfer begründet wird.

Hauptproblem:

§ 239a StGB hat eine im Vergleich zu § 255 StGB erheblich erhöhte Strafandrohung. Viele vorstellbare Fälle der räuberischen Erpressung gehen aber mit einem „Sichbemächtigen“ einher. Vor diesem Hintergrund plädiert die h.M. und die Rechtsprechung für eine restriktive Auslegung bei Zwei-Personen-Verhältnissen, um nicht den Regelfall einer räuberischen Erpressung zu einem erpresserischen Menschenraub zu erstarken.

Der BGH führt für die restriktive Auslegung folgende Gründe an (BGHSt 39, 36, 41f.; 39, 330, 332, 334):

- Regelfälle der Erpressung dürfen nicht hinter § 239a StGB in die zweite Reihe rücken
- Anwendung des § 239a StGB würde zu vom Gesetzgeber nicht gesehenen Straferhöhungen führen
- Anwendung des § 239a StGB würde den Rücktritt bei §§ 255, 22 StGB entwerten

So muss nach dem BGH „zwischen dem ersten, objektiv verwirklichten Teil [...] des Sichbemächtigen und dem zweiten, in die Vorstellung des Täters verlagerten Teilakt der angestrebten weitergehenden Nötigung ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Der Täter muss beabsichtigen, die durch die Entführung oder das Sichbemächtigen für das Opfer geschaffene Lage zur qualifizierten Drohung auszunutzen und durch sie zu nötigen.“

Wenn der Bemächtigungsakt und die Nötigungshandlung in einem Akt zusammenfallen, liegt kein „Sichbemächtigen“ vor (etwa Vorhalten einer Schusswaffe → hier ist das Drohen und das Sichbemächtigen ein identischer Akt). Eine

eigenständige Bedeutung besteht hingegen bei einer (**Achtung: Stichwort für die Klausur!**) „stabilen Bemächtigungslage“. Damit wird die Zweiaktigkeit des erpresserischen Menschenraubs gewährleistet.

***Tipp:** Bei jedem Raub und jeder räuberischen Erpressung muss der erpresserische Menschenraub thematisiert werden. Dies gilt nicht, wenn Gegenteiliges im Bearbeitervermerk geregelt ist.*

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

